

Berufstätigkeit des Beschuldigten zusammenhängt und in dessen Betrieb keine KK existiert, die SchK des Wohngebietes entscheiden müßte). Vgl. dazu auch Beyer, NJ, 1971/10, S.287f.; Buske, NJ, 1971/13, S. 293; Schlegel/Pompoes, NJ, 1971/20, S.608f.; OG NJ, 1972/7, S.209.

2. Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im StGB oder in anderen Gesetzen als solche bezeich-

net werden (vgl. §4, § 134 Abs. 1, §§ 137, 138, § 139 Abs. 1, §§ 160, 179 StGB). Das gesellschaftliche Gericht hat bei Übergabe der Sache wegen einer Verfehlung oder auf der Grundlage eines entsprechenden Antrags eigenverantwortlich zu prüfen, ob eine Verfehlung vorliegt (vgl. 1. DVO zum EGStGB/StPO; §§31-39 KKO; §§29-37 SchKO). Kommt es zur Auffassung, daß die Handlung ein Vergehen ist, muß die Sache der DVP zur weiteren Bearbeitung übergeben werden (vgl. § 34 Abs. 2 K KO; § 32 Abs. 2 SchKO).

§59

Art und Weise der Übergabe

(1) Die Übergabe erfolgt durch eine schriftliche, begründete, dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zuzustellende Entscheidung; die Übergabe ist dem Anzeigenden, dem Geschädigten und dem Beschuldigten schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

(2) Die Übergabeentscheidung hat insbesondere eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel, eine Einschätzung der Handlung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes, eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Täters, die Gründe für die Übergabe und Hinweise auf die Ursachen und Bedingungen der Handlung zu enthalten.

1.1. Zeitpunkt der Übergabe: Die Sache wird übergeben:

- vom U-Organ im Ergebnis der Anzeigenprüfung (vgl. §97), wenn bereits zu diesem Zeitpunkt alle Übergabevoraussetzungen geklärt und keine Ermittlungen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens notwendig sind;
- vom U-Organ nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens als das Ermittlungsverfahren abschließende Entscheidung (vgl. § 142);
- vom Staatsanwalt als das Ermittlungsverfahren abschließende Entscheidung (vgl. § 149);
- vom Gericht nach Anklageerhebung im Eröffnungsverfahren und im Strafbefehlsverfahren (vgl. § 191, §271 Abs. 3).

Nach Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens oder nach Erlaß eines Strafbefehls ist eine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht ausgeschlossen. Das übergebende Organ ist für die Unterstützung des gesellschaftlichen Gerichts bei der Behandlung der Sache verantwortlich (vgl. §26 Abs. 4 KKO; §24 Abs. 4 SchKO).

1.2. Die Übergabentscheidung ist die rechtliche Grundlage für das Tätigwerden eines gesellschaftlichen Gerichts wegen einer Straftat. Ohne Übergabe-

entscheidung darf keine Konflikt- oder Schiedskommission über strafrechtliche Verantwortlichkeit beraten und entscheiden. Die Übergabeentscheidung (Verfügung des U-Organs oder des Staatsanwalts, Beschluß des Gerichts) muß überschaubar und verständlich abgefaßt sein und die Angaben enthalten, die das gesellschaftliche Gericht braucht, um tätig werden zu können (vgl. auch § 26 Abs. 2 und 3 KKO; § 24 Abs. 2 und 3 SchKO). Mit der Übergabeentscheidung wird nicht über die strafrechtliche Verantwortlichkeit entschieden.

1.3. Zustellung der Übergabeentscheidung: Die Übergabeentscheidung ist gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln. Sie verpflichtet das gesellschaftliche Gericht zum Tätigwerden. Liegen nach dessen Auffassung die Übergabevoraussetzungen nicht vor oder hält es die Sache aus anderen Gründen zur Beratung für ungeeignet, hat es gern. § 60 Einspruch gegen die Übergabe einzulegen.

1.4. Die schriftliche oder mündliche Mitteilung der Übergabe an den Anzeigenden, Geschädigten, Verdächtigen oder Beschuldigten dient der Gewährleistung ihrer Rechte (vgl. §§ 15, 17, Anm. 2. zu § 97). Die Übergabeverfügung des U-Organs ist dem